Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 737**

18. Wahlperiode **19.10.2026**

Kleine Anfrage

der Abg. Emely Knorr AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

DigitalPakt Schule 2.0 und Mittelverwendung beim Landesmedienzentrum

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Schulträger in Baden-Württemberg seit dem 1. September 2026 Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 beantragen oder abrufen, mit der Bitte um Angabe von Bezeichnung, Datum und Fundstelle der Förderrichtlinie oder Verwaltungsvorschrift des Landes, soweit eine solche besteht?

2. Welche Maßnahmen wurden aus dem für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen vorbehaltenen Anteil der Bundesmittel des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, einschließlich der bis zum 31. Dezember 2025 für laufende Landesmaßnahmen eingesetzten Mittel, durch das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg durchgeführt oder an dieses vergeben, mit der Bitte um Angabe von Maßnahme, Haushaltsjahr und tatsächlich ausgezahltem Betrag?

3. In welcher Höhe wurden Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung Schulträgern in Baden-Württemberg als Budget zugewiesen, bewilligt und tatsächlich ausgezahlt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreis unter gesonderter Ausweisung des Stadtkreises Heilbronn, nach Zahl der Schulträger und nach Art der Schulträgerschaft?

4. Welche Ausgaben, die Gegenstand der Feststellungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg aus seiner Prüfung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg sind, wurden aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder des Innovationsprogramms Digitale Schule finanziert, mit der Bitte um Angabe von Betrag, Haushaltsjahr und Förderprogramm je Ausgabe?

5. Wie verteilt sich der Finanzierungsanteil der Länder am DigitalPakt Schule 2.0 in Baden-Württemberg auf Landesmittel sowie auf Eigenanteile kommunaler und privater Schulträger, mit der Bitte um Angabe von Betrag und Quote je Haushaltsjahr von 2026 bis 2030?

Eingegangen: 19.10.2026 / Ausgegeben: 17.11.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. Wie viele stichprobenartige Belegprüfungen und Vor-Ort-Begehungen nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Verwendung der Mittel aus dem Innovationsprogramm Digitale Schule vom 1. Juli 2023 wurden bei Maßnahmen durchgeführt, die über das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg beantragt oder zentral beschafft wurden, mit der Bitte um Angabe von Prüfzeitpunkt, Prüfergebnis, Beanstandungen und Rückforderungen?

7. In welcher Form, je Schule oder je Schulträger, sind Verwendungsnachweise für Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 in Baden-Württemberg zu führen, mit der Bitte um Angabe der Rechtsgrundlage, soweit eine solche Regelung besteht?

8. In welcher Höhe haben das Land oder das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2024 Rückforderungen, Schadensersatz- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit Ausgaben geltend gemacht, die Gegenstand der Prüfung des Landesmedienzentrums durch den Rechnungshof Baden-Württemberg sind, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Art des Anspruchs, Betrag und Stand der Durchsetzung?

9. Welche Stellen sind bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2.0 in Baden-Württemberg für Bewilligung oder Budgetzuweisung, Beratung der Schulträger und Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig, mit der Bitte um gesonderte Angabe der dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg übertragenen Aufgaben und der jeweiligen Rechtsgrundlage?

10. Welche Änderungen am Antrags- und Abrechnungsverfahren wurden für den DigitalPakt Schule 2.0 vorgenommen, um die vom Rechnungshof Baden-Württemberg im Verfahren des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 festgestellten Medienbrüche (Denkschrift 2024, Seite 76) zu vermeiden?

14.10.2026

Knorr AfD

B e g r ü n d u n g

Nach einem Bericht des Deutschen Schulportals vom 1. September 2026 können Schulträger seit diesem Tag Förderanträge aus dem DigitalPakt Schule 2.0 stellen. Nach Angaben des Kreismedienzentrums Main-Tauber-Kreis vom 23. September 2026 war eine Verwaltungsvorschrift des Landes zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht. Der Koalitionsvertrag 2026 bis 2031 sieht vor: „Wir setzen den DigitalPakt Schule 2.0 des Bundes aufwandsarm und mit Blick auf größtmögliche Effekte für die schulische Ausstattung um.“

Nach der Stellungnahme zu Drucksache 17/1587 war im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 die L-Bank für Prüfung und Bewilligung zuständig. Zehn Prozent der Bundesmittel waren landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen vorbehalten. In der Stellungnahme zu Drucksache 17/8594 vom 23. April 2025 kündigte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport an, sich beim DigitalPakt 2.0 für eine pauschalierte Mittelausreichung und für Nachweise auf Trägerebene einzusetzen. Nicht nachgewiesene Mittel sollten bis Ende 2025 für laufende Landesmaßnahmen eingesetzt werden.

Das Landesmedienzentrum wirkt nach der Verwaltungsvorschrift zum Innovationsprogramm Digitale Schule vom 1. Juli 2023 (Az. 23-0278-55/1/5) an Beratung, Antragstellung und zentraler Beschaffung für Schulen mit. Nach Berichten des Staatsanzeigers vom 17. Juli und 28. August 2026 hat der Rechnungshof Ausgaben und Vergaben des Landesmedienzentrums beanstandet. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart ermittelt wegen des Verdachts der Untreue. Die Kleine Anfrage soll klären, wie Mittel für die Digitalisierung der Schulen über das Landesmedienzentrum verwendet wurden und wie die Umsetzung des DigitalPakts Schule 2.0 ausgestaltet ist.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 12. November 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/57/1 beantwortet das Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Schulträger in Baden-Württemberg seit dem 1. September 2026 Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 beantragen oder abrufen, mit der Bitte um Angabe von Bezeichnung, Datum und Fundstelle der Förderrichtlinie oder Verwaltungsvorschrift des Landes, soweit eine solche besteht?

Das Land hat mit dem Bund die Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt 2.0 geschlossen. Eine Umsetzung des Handlungsstrangs I, der die Förderung von Schulträgern betrifft, bedarf einer Landesregelung, die im Benehmen mit dem Bund erlassen wird. Aktuell wird das Benehmen mit dem Bund hergestellt und ein Interessensbekundungsverfahren der Schulträger durchgeführt, sodass absehbar im Dezember 2026 Fördermittel antragslos ausgezahlt werden können.

2. Welche Maßnahmen wurden aus dem für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen vorbehaltenen Anteil der Bundesmittel des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, einschließlich der bis zum 31. Dezember 2025 für laufende Landesmaßnahmen eingesetzten Mittel, durch das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg durchgeführt oder an dieses vergeben, mit der Bitte um Angabe von Maßnahme, Haushaltsjahr und tatsächlich ausgezahltem Betrag?

Die untenstehende Tabelle stellt alle am Landesmedienzentrum Baden-Württemberg (LMZ) durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 dar. Länderübergreifende Vorhaben (LüV) reichen bis in das Jahr 2026 hinein.

Art des Projekts	**Projekttitel**	**Laufzeit**	**Finanzvolumen**
Landesmaßnahme	Content-Beschaffung Lernplattformen	1.7.2020 bis 31.12.2020	4 000 000 Euro
Landesmaßnahme	Studio für Online-Seminare	2.8.2021 bis 31.12.2025	4 475 750 Euro
LüV	KI gestützte Mediendatenbank (MKIS)	2.5.2022 bis 31.12.2026	10 563 152 Euro
LüV	Befragungssoftware minnit‘	8.9.2022 bis 31.12.2026	6 366 500 Euro
LüV	Schulträgermusterlösung (MUSES)	8.9.2022 bis 30.6.2026	15 302 769 Euro
		Summe	**40 708 171 Euro**

Die abschließenden Abrechnungen der länderübergreifenden Vorhaben stehen noch aus. Im Finanzvolumen der o. g. LüV enthalten sind 22 595 068 Euro aus dem Anteil, der Baden-Württemberg an den Bundesmitteln für LüV zustand.

3. In welcher Höhe wurden Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung Schulträgern in Baden-Württemberg als Budget zugewiesen, bewilligt und tatsächlich ausgezahlt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreis unter gesonderter Ausweisung des Stadtkreises Heilbronn, nach Zahl der Schulträger und nach Art der Schulträgerschaft?

Die Mittel des DigitalPakts 2.0 werden nach Schülerkopfzahl unter den Schulträgern verteilt, die nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens digital ihr Interesse an der Inanspruchnahme der Mittel bekundet haben. Berechtigt ihr Interesse zu bekunden sind landesweit 1 094 öffentliche und 474 private Schulträger.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Im Landkreis Heilbronn sind 54 öffentliche Schulträger mit insgesamt 60 763 Schülerinnen und Schülern berechtigt, ihr Interesse zu bekunden. Hinzu kommen 21 freie Schulträger mit 7 788 Schülerinnen und Schülern.

4. Welche Ausgaben, die Gegenstand der Feststellungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg aus seiner Prüfung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg sind, wurden aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder des Innovationsprogramm Digitale Schule finanziert, mit der Bitte um Angabe von Betrag, Haushaltsjahr und Förderprogramm je Ausgabe?

In den dem Kultusministerium vorliegenden Abrechnungen des LMZ für Maßnahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 sind keine Positionen enthalten, die Gegenstand von Beanstandungen des Rechnungshofes Baden-Württemberg waren.

Die Maßnahmen des Innovationsprogramms sind aktuell Gegenstand der Nachweisprüfung. Hier wurden durch das Kultusministerium Positionen identifiziert, die auch vom Rechnungshof in der Sache beanstandet wurden. Die Positionen befinden sich in der Klärung mit dem LMZ, so dass aktuell noch keine konkreten Aussagen zum Umfang oder den Beträgen der tatsächlichen Feststellungen getroffen werden können.

5. Wie verteilt sich der Finanzierungsanteil der Länder am DigitalPakt Schule 2.0 in Baden-Württemberg auf Landesmittel sowie auf Eigenanteile kommunaler und privater Schulträger, mit der Bitte um Angabe von Betrag und Quote je Haushaltsjahr von 2026 bis 2030?

Der DigitalPakt 2.0 umfasst insgesamt ein Volumen von 5 Milliarden Euro. Dieses wird hälftig von Bund und Ländern finanziert, wobei für den Handlungsstrang I der Förderung schulischer Ausstattung bundesseitig 2,25 Milliarden Euro und seitens der Länder 500 Millionen Euro in Geldmitteln bereitgestellt werden. Gemäß Königsteiner Schlüssel 2021 erhält das Land hieraus einen Anteil in Höhe von 13,05754 Prozent.

Für die Umsetzung in Baden-Württemberg ist derzeit vorgesehen, dass das Land den Kofinanzierungsanteil aus den 500 Millionen Euro gemäß Königsteiner Schlüssel übernimmt und öffentliche sowie private Schulträger in Baden-Württemberg somit keine eigene Kofinanzierung erbringen müssen.

6. Wie viele stichprobenartige Belegprüfungen und Vor-Ort-Begehungen nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Verwendung der Mittel aus dem Innovationsprogramm Digitale Schule vom 1. Juli 2023 wurden bei Maßnahmen durchgeführt, die über das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg beantragt oder zentral beschafft wurden, mit der Bitte um Angabe von Prüfzeitpunkt, Prüfergebnis, Beanstandungen und Rückforderungen?

Mit dem LMZ wurden im Innovationsprogramm digitale Schule für die Jahre 2023 bis 2026 Projektvereinbarungen zu folgenden acht Themen mit einem Gesamtvolumen von 15,9 Millionen Euro abgeschlossen:

– Anschauungsräume für neue Raumgestaltung in der Schule
– digitale Barrierearmut unterstützen
– FSJ Digital
– digitale Souveränität an Schulen fördern (Schüler-Medien-Mentoren)
– 3D-erleben (mobile Makerspaces)
– Robotik in der Grundschule
– Computational Thinking im Sekundarbereich I
– Regionale Bildungsmedien digitalisieren

Die Maßnahmen werden einer Vollprüfung unterzogen. Es werden keine Stichprobenprüfungen vorgenommen. Die aus den Prüfungen resultierenden Klärungsprozesse mit dem Landesmedienzentrum sind noch nicht abgeschlossen, sodass noch keine Ergebnisse zu Beanstandungen und Rückforderungen vorliegen.

7. In welcher Form, je Schule oder je Schulträger, sind Verwendungsnachweise für Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 in Baden-Württemberg zu führen, mit der Bitte um Angabe der Rechtsgrundlage, soweit eine solche Regelung besteht?

In der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt 2.0 sind in § 11 Vorgaben zur Berichterstattung und dem Nachweis der Verwendung definiert. Das Land muss mit seiner Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Förderprogrammes sicherstellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden.

Landesseitig sollen die Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund nicht durch zusätzliche Berichtspflichten erweitert werden. Es wird angestrebt, dass die Schulträger zum Ende der Förderperiode mit einem vereinfachten digitalen Verwendungsnachweis das Programm abschließen können.

8. In welcher Höhe haben das Land oder das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2024 Rückforderungen, Schadensersatz- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit Ausgaben geltend gemacht, die Gegenstand der Prüfung des Landesmedienzentrums durch den Rechnungshof Baden-Württemberg sind, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Art des Anspruchs, Betrag und Stand der Durchsetzung?

Bisher wurden keine Rückforderungen, Schadensersatz- oder Regressansprüche geltend gemacht.

Das LMZ wurde jedoch beauftragt, prüfen zu lassen, inwieweit gegenüber dem vormaligen externen Rechnungsprüfer Ansprüche bestehen.

9. Welche Stellen sind bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2.0 in Baden-Württemberg für Bewilligung oder Budgetzuweisung, Beratung der Schulträger und Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig, mit der Bitte um gesonderte Angabe der dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg übertragenen Aufgaben und der jeweiligen Rechtsgrundlage?

Die Abwicklung des DigitalPakts 2.0 erfolgt durch das Kultusministerium. Hier wird auf die bewährten Verfahren der Zusatzvereinbarung für Schüler- und Lehrkräfteendgeräte zurückgegriffen, die im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 erfolgreich etabliert wurden.

Dem LMZ wurden im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts 2.0 keine Aufgabe zugewiesen.

10. Welche Änderungen am Antrags- und Abrechnungsverfahren wurden für den DigitalPakt Schule 2.0 vorgenommen, um die vom Rechnungshof Baden-Württemberg im Verfahren des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 festgestellten Medienbrüche (Denkschrift 2024, Seite 76) zu vermeiden?

Es wird auf die Antwort zur Frage 3 verwiesen. Bei der Umsetzung des DigitalPakts 2.0 verzichtet das Land auf ein Antragsverfahren und hat den unbürokratischen Weg einer pauschalierten Auszahlung gemäß Schülerkopfzahl mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis am Ende des Förderzeitraumes gewählt.

Das Verfahren wird von der Interessensbekundung bis zur Schlussabrechnung mit den Schulträgern digital abgewickelt. Ein postalisches Anschreiben zu Beginn des Verfahrens ist notwendig, da es keinen amtlichen digitalen Postverteiler für alle Schulträger gibt.

Jung

Minister für Kultus